

## § 1 Stückelung und Form

- (1) Die Schuldverschreibungen (die „Schuldverschreibungen“) der Norddeutschen Landesbank – Girozentrale – (die „Emittentin“) werden in Euro (die „festgelegte Währung“) im Gesamtnennbetrag von EUR 14.700.000 (der „Gesamtnennbetrag“) begeben und sind eingeteilt in 147 auf den Inhaber lautende Schuldverschreibungen im Nennbetrag von je EUR 100.000 (die „Festgelegte Stückelung“ oder der „Nennbetrag“).
- (2) (a) Die Schuldverschreibungen sind während ihrer gesamten Laufzeit in einer Dauerglobalurkunde ohne Zinsscheine verbrieft (die „Dauerglobalurkunde“ oder die „Globalurkunde“). Effektive Urkunden über einzelne Schuldverschreibungen oder Zinsscheine werden nicht ausgegeben.
- (b) Die Dauerglobalurkunde wird von oder im Namen der Emittentin und zusätzlich von einem Kontrollbeauftragten des Fiscal Agent unterschrieben.
- (3) Clearing System (das „Clearing System“ oder die „Wertpapiersammelbank“) im Sinne dieser Anleihebedingungen bedeutet Clearstream Banking AG, Eschborn („Clearstream Frankfurt“) sowie jeder Funktionsnachfolger.

Die Schuldverschreibungen werden in Form einer *classical global note* („CGN“) ausgegeben und für bestimmte Wertpapiersammelbanken durch eine gemeinsame Verwahrstelle („*common depositary*“) dieser Wertpapiersammelbanken oder von einer Wertpapiersammelbank direkt verwahrt.

- (4) „Gläubiger“ bedeutet jeder Inhaber eines Miteigentumsanteils oder vergleichbaren Rechts an der/den Globalurkunde(n).

## § 2 Status und Rang

Die Schuldverschreibungen begründen unmittelbare, unbedingte, nicht nachrangige und unbesicherte Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit sämtlichen anderen nicht nachrangigen und unbesicherten Verbindlichkeiten der Emittentin in gleichem Rang stehen, ausgenommen Verbindlichkeiten, die kraft Gesetzes Vorrang haben.

## § 3 Zinsen

- (1) Die Schuldverschreibungen werden bezogen auf ihren Nennbetrag vom Verzinsungsbeginn (einschließlich) bis zum Ersten Zinszahlungstag (ausschließlich) und anschließend von diesem Zinszahlungstag (einschließlich) bis zum nächstfolgenden Zinszahlungstag (ausschließlich) (jeweils eine „Zinsperiode“) mit jährlich 1,000 % (der „Erste Zinssatz“, dieser und weitere Zinssätze jeweils ein „Zinssatz“) verzinst.

Die Schuldverschreibungen werden anschließend bezogen auf ihren Nennbetrag vom Verzinsungsbeginn Zweiter Zinssatz (einschließlich) bis zum nächstfolgenden Zinszahlungstag (ausschließlich) und anschließend von jedem Zinszahlungstag (einschließlich) bis zum nächstfolgenden Zinszahlungstag (ausschließlich) mit jährlich 1,600 % (der „Zweite Zinssatz“) verzinst.

Die Zinsen sind nachträglich an jedem Zinszahlungstag in der festgelegten Währung zahlbar, es sei denn, der betreffende Zinszahlungstag ist kein Bankgeschäftstag.

Verzinsungsbeginn ist der 27. Juli 2015 (der „Verzinsungsbeginn“). Verzinsungsbeginn Zweiter Zinssatz ist der 27. Juli 2018 (der „Verzinsungsbeginn Zweiter Zinssatz“).

Zinszahlungstag ist jeweils der 27. Juli eines jeden Jahres (jeweils ein „Zinszahlungstag“). Die erste Zinszahlung erfolgt am 27. Juli 2016 (der „Erste Zinszahlungstag“).

Norddeutsche Landesbank – Girozentrale –  
Emissionsbedingungen  
WKN NLB2K4  
ISIN DE000NLB2K40

(2) Der auf jede Schuldverschreibung zu zahlende Zinsbetrag für einen Zeitraum von weniger oder mehr als einem Jahr wird errechnet, indem der für die betreffende Zinsperiode (in diesem Absatz die „Zinsperiode“) gemäß Absatz (1) geltende Zinssatz (in diesem Absatz der „Zinssatz“) und der nachfolgend definierte Zinstagequotient auf den Nennbetrag der Schuldverschreibung bezogen wird. Der so errechnete Zinsbetrag wird auf die nächste Untereinheit der festgelegten Währung gerundet, wobei jeweils ab einer halben solchen Untereinheit nach oben aufgerundet wird.

(3) Der Zinstagequotient (der „Zinstagequotient“) in Bezug auf die Berechnung eines Betrages auf Schuldverschreibungen für einen beliebigen Zeitraum (der „Zinsberechnungszeitraum“) bedeutet:

(a) wenn der Zinsberechnungszeitraum (einschließlich des ersten aber ausschließlich des letzten Tages dieses Zeitraums) kürzer ist als die Zinsfeststellungsperiode, in die das Ende des Zinsberechnungszeitraumes fällt oder ihr entspricht, die Anzahl der Tage in dem betreffenden Zinsberechnungszeitraum (einschließlich des ersten aber ausschließlich des letzten Tages dieses Zeitraums) geteilt durch die Anzahl der Tage in der Zinsfeststellungsperiode, in die der Zinsberechnungszeitraum fällt; oder

(b) wenn der Zinsberechnungszeitraum länger als die Zinsfeststellungsperiode ist, in die das Ende des Zinsberechnungszeitraumes fällt, die Summe aus (A) der Anzahl der Tage in dem Zinsberechnungszeitraum, die in die Zinsfeststellungsperiode fallen, in welcher der Zinsberechnungszeitraum beginnt, geteilt durch die Anzahl der Tage in dieser Zinsfeststellungsperiode.

„Zinsfeststellungsperiode“ ist die Periode ab dem Verzinsungsbeginn (einschließlich) bis zum Ersten Zinszahlungstag (ausschließlich) oder von jedem Zinszahlungstag (einschließlich) bis zum nächsten Zinszahlungstag (ausschließlich).

(4) Ist der jeweilige Zinszahlungstag (in diesem Absatz der „Zinszahlungstag“) kein Bankgeschäftstag, dann hat der Gläubiger keinen Anspruch auf Zahlung vor dem nächsten Bankgeschäftstag. Der Gläubiger ist weder berechtigt, weitere Zinsen oder sonstige Zahlungen aufgrund dieser Anpassung zu verlangen, noch muss er aufgrund der Anpassung eine Kürzung seiner Zinsen hinnehmen.

(5) „Bankgeschäftstag“ im Sinne dieser Anleihebedingungen bezeichnet einen Tag, an dem TARGET2 geöffnet ist, um Zahlungen in Euro abzuwickeln.

„TARGET2“ bezeichnet das Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer-Zahlungssystem, das eine einzige gemeinsame Plattform verwendet und am 19. November 2007 eingeführt wurde, oder jedes Nachfolgesystem dazu.

(6) Die Verzinsung der Schuldverschreibungen endet mit Ablauf des Tages, der dem Tag vorhergeht, an dem die Schuldverschreibungen zur Rückzahlung fällig werden.

Sollte die Emittentin die Schuldverschreibungen am Fälligkeitstag nicht oder nicht vollständig einlösen, so endet die Verzinsung des ausstehenden Gesamtnennbetrages der Schuldverschreibungen nicht mit Ablauf des Tages, der dem Fälligkeitstag vorhergeht, sondern erst mit dem Ablauf des Tages, der dem Tag der tatsächlichen Rückzahlung der Schuldverschreibungen vorhergeht.

Der dann geltende Zinssatz ist der gesetzliche Verzugszinssatz<sup>1</sup>, es sei denn, der gemäß Absatz (1) vereinbarte Zinssatz ist höher als der gesetzliche Verzugszinssatz. In diesem Fall gilt der vereinbarte Zinssatz fort.

---

<sup>1</sup> Der gesetzliche Verzugszinssatz beträgt für das Jahr fünf Prozentpunkte über dem von der Deutschen Bundesbank von Zeit zu Zeit veröffentlichten Basiszinssatz, §§ 288 Absatz (1), 247 Absatz (1) BGB.

#### **§ 4 Einlösung der Schuldverschreibungen**

(1) Soweit nicht zuvor bereits ganz oder teilweise zurückgezahlt oder angekauft, werden die Schuldverschreibungen am 27. Juli 2022 (der „Fälligkeitstag“) zu ihrem Nennbetrag (der „Rückzahlungsbetrag“) eingelöst.

(2) Ist der Fälligkeitstag kein Bankgeschäftstag, dann hat der Gläubiger keinen Anspruch auf Zahlung vor dem nächsten Bankgeschäftstag.

#### **§ 5 Rückkauf von Schuldverschreibungen**

Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit und zu jedem Kurs die Schuldverschreibungen im Markt oder anderweitig ganz oder teilweise zu kaufen und diese nach ihrer Wahl zu halten, zu entwerten oder wieder zu verkaufen.

#### **§ 6 Vorzeitige Rückzahlung**

(1) Sollte infolge einer nach Valutierung der Schuldverschreibungen wirksam werdenden Änderung der in dem Land, in dem die Emittentin ihren Sitz hat, oder in den Vereinigten Staaten von Amerika, geltenden Rechtsvorschriften oder einer Änderung in der Anwendung dieser Rechtsvorschriften oder der amtlichen Auslegung die Emittentin zur Zahlung zusätzlicher Beträge gemäß § 8 dieser Anleihebedingungen verpflichtet sein, so ist die Emittentin berechtigt, mit einer Frist von mindestens 30 und höchstens 60 Tagen durch Bekanntmachung gemäß § 13 dieser Anleihebedingungen die ausstehenden Schuldverschreibungen insgesamt, jedoch nicht teilweise, zur vorzeitigen Rückzahlung zum Rückzahlungsbetrag zuzüglich der bis zu dem für die Rückzahlung bestimmten Tag aufgelaufenen und gemäß § 3 Absatz (2) dieser Anleihebedingungen ermittelten Stückzinsen zu kündigen. Die Kündigung ist unwiderruflich und muss den Tag angeben, an dem die Schuldverschreibungen vorzeitig zurückgezahlt werden. Eine solche Kündigung darf jedoch frühestens 90 Tage vor dem Zeitpunkt erfolgen, an welchem die Änderung der Rechtsvorschriften oder ihrer Anwendung oder ihrer amtlichen Auslegung wirksam wird. Die Rechte und Pflichten aus den Schuldverschreibungen erlöschen mit der Rückzahlung.

(2) Die Emittentin hat das Recht, die Schuldverschreibungen insgesamt, jedoch nicht teilweise, mit Wirkung zum 27. Juli 2018 (der „Kündigungstag“) ordentlich zu kündigen. Die Kündigung ist unwiderruflich und muss den Kündigungstag benennen.

Im Fall einer solchen ordentlichen Kündigung veröffentlicht die Emittentin spätestens am fünften (5.) Bankgeschäftstag vor dem Kündigungstag eine Bekanntmachung gemäß § 13 dieser Anleihebedingungen und zahlt an jeden Gläubiger an dem Kündigungstag den Rückzahlungsbetrag zuzüglich der bis zu dem für die Rückzahlung bestimmten Tag (ausschließlich) aufgelaufenen und gemäß § 3 Absatz (2) dieser Anleihebedingungen ermittelten Stückzinsen.

#### **§ 7 Kündigungsgründe**

(1) Jeder Gläubiger ist berechtigt, seine Schuldverschreibungen zur Rückzahlung zum Rückzahlungsbetrag zuzüglich der bis zu dem für die Rückzahlung bestimmten Tag aufgelaufenen und gemäß § 3 Absatz (2) dieser Anleihebedingungen ermittelten Stückzinsen zu kündigen, falls

(a) die Emittentin Kapital oder Zinsen nicht innerhalb von 30 Tagen nach dem betreffenden Fälligkeitstag zahlt, oder

(b) die Emittentin die ordnungsgemäße Erfüllung irgendeiner sonstigen Verpflichtung aus den Schuldverschreibungen unterlässt und, es sei denn, eine Heilung der Unterlassung ist

Norddeutsche Landesbank – Girozentrale –  
Emissionsbedingungen  
WKN NLB2K4  
ISIN DE000NLB2K40

unmöglich, die Unterlassung länger als 30 Tage fort dauert, nachdem die Emittentin hierüber eine Benachrichtigung von dem Gläubiger erhalten hat, oder

- (c) ein Gericht oder eine Behörde im Land des Sitzes der Emittentin ein Insolvenzverfahren oder ein dem gleichstehendes Verfahren gegen die Emittentin eröffnet oder die Emittentin ein solches Verfahren beantragt oder einleitet, ihre sämtlichen Zahlungen einstellt oder die Zahlungseinstellung ankündigt oder eine allgemeine Schuldenregelung zugunsten ihrer Gläubiger anbietet oder trifft, oder
  - (d) die Emittentin aufgelöst oder liquidiert wird oder ihren gesamten oder einen wesentlichen Teil ihrer Geschäftstätigkeit aufgibt, es sei denn, dass ein solcher Vorgang im Zusammenhang mit einer Verschmelzung, Konsolidierung oder einer anderen Form des Zusammenschlusses mit einer anderen Gesellschaft oder einer Umwandlung vorgenommen wird und diese Gesellschaft, alle Verpflichtungen der Emittentin aus diesen Anleihebedingungen übernimmt.
- (2) Eine Kündigungserklärung gemäß Absatz (1) ist gegenüber der Emittentin in Schriftform (§ 126 BGB) abzugeben. Die elektronische Form ist ausgeschlossen.

Mit dem Zugang dieser Kündigungserklärung bei der Emittentin und dem Vorliegen eines Kündigungsgrundes gemäß Absatz (1) werden die gekündigten Schuldverschreibungen zum Rückzahlungsbetrag zuzüglich der bis zu dem für die Rückzahlung bestimmten Tag aufgelaufenen und gemäß § 3 Absatz (2) dieser Anleihebedingungen ermittelten Stückzinsen sofort zur Rückzahlung fällig, es sei denn, dass vor dem Zugang der Kündigungserklärung bei der Emittentin alle Ereignisse, die die Kündigung ausgelöst haben, für sämtliche Schuldverschreibungen nicht mehr bestehen.

## § 8 Quellensteuer

- (1) Alle Zahlungen von Kapital und Zinsen auf die Schuldverschreibungen sind ohne Einbehalt oder Abzug von oder auf Grund von gegenwärtigen oder zukünftigen Steuern, Abgaben oder Gebühren, gleich welcher Art, die durch das oder in dem Land, in dem die Emittentin ihren Sitz hat oder den Vereinigten Staaten von Amerika auferlegt, erhoben oder eingezogen werden („Quellensteuern“) zu leisten, es sei denn, dass ein solcher Einbehalt oder Abzug gesetzlich oder durch einen zwischen der Emittentin, bzw. dem Land, in dem die Emittentin ihren Sitz hat und den Vereinigten Staaten abgeschlossenen Vertrag vorgeschrieben ist.

Wenn ein Einbehalt oder Abzug von Quellensteuern gesetzlich oder durch ein zwischen der Emittentin, bzw. dem Land, in dem die Emittentin ihren Sitz hat, und den Vereinigten Staaten abgeschlossenen Vertrag vorgeschrieben ist, ist die Emittentin verpflichtet, diejenigen zusätzlichen Beträge an die Gläubiger zu zahlen, die erforderlich sind, damit die von den Gläubigern empfangenen Nettobeträge nach solchen Einhalten oder Abzügen den jeweiligen Beträgen an Kapital und Zinsen entsprechen, die sie ohne solche Einhalte oder Abzüge empfangen hätten. Die Emittentin ist jedoch nicht verpflichtet, zusätzliche Beträge im Hinblick auf solche Quellensteuern zu zahlen:

- (a) die von einem Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstitut in der Bundesrepublik Deutschland oder in dem Land, in dem die Emittentin ihren Sitz hat (oder einer in der Bundesrepublik Deutschland oder in dem Land, in dem die Emittentin ihren Sitz hat gelegenen Zweigstelle eines ausländischen Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstituts) einbehalten oder abgezogen werden, weil es die Schuldverschreibungen in seiner Eigenschaft als Depotbank oder Inkassobeauftragte des Gläubigers oder in einer ähnlichen Funktion verwahrt oder verwaltet hat oder noch verwahrt oder verwaltet; oder
- (b) die durch die Erfüllung von gesetzlichen Anforderungen oder durch die Vorlage einer Nichtansässigkeitserklärung oder durch die sonstige Geltendmachung eines Anspruchs auf Befreiung gegenüber der betreffenden Steuerbehörde vermeidbar sind oder gewesen wären; oder

Norddeutsche Landesbank – Girozentrale –  
Emissionsbedingungen  
WKN NLB2K4  
ISIN DE000NLB2K40

- (c) die nur deshalb zahlbar sind, weil der Gläubiger in einer anderen Beziehung zu dem Land steht, in dem die Emittentin ihren Sitz hat, als dem bloßen Umstand, dass er Gläubiger der Schuldverschreibungen ist, auf die die Zahlung erfolgt; oder
  - (d) denen der Gläubiger nicht unterläge, wenn er innerhalb von 30 Tagen nach dem jeweiligen Fälligkeitstag bzw. nach dem Tag, an dem die für eine solche Zahlung erforderlichen Beträge bei dem Fiscal Agent eingegangen sind und dies gemäß § 13 dieser Anleihebedingungen bekannt gemacht worden ist, die Zahlung von Kapital und Zinsen verlangt hätte; oder
  - (e) die von einer Zahlstelle abgezogen oder einbehalten werden, wenn die Zahlung durch eine andere, insbesondere eine ausländische Zahlstelle ohne einen solchen Abzug oder Einbehalt hätte erfolgen können; oder
  - (f) die aufgrund einer Richtlinie oder Verordnung der Europäischen Union betreffend die Besteuerung von Zinserträgen (wie die Richtlinie 2003/48/EG (Zinsinformationsrichtlinie) in ihrer jeweiligen Fassung) oder einer zwischenstaatlichen Vereinbarung über deren Besteuerung, an der das Land, in dem die Emittentin ihren Sitz hat, oder die Europäische Union beteiligt sind, oder einer Vorschrift, die diese Richtlinie, Verordnung oder Vereinbarung umsetzt oder befolgt, abgezogen oder einbehalten werden; oder
  - (g) die abgezogen oder einbehalten werden, weil der wirtschaftliche Eigentümer der Schuldverschreibungen nicht selbst rechtlicher Eigentümer (Gläubiger) der Schuldverschreibungen ist und der Abzug oder Einbehalt bei Zahlungen an den wirtschaftlichen Eigentümer nicht erfolgt wäre oder eine Zahlung zusätzlicher Beträge bei einer Zahlung an den wirtschaftlichen Eigentümer nach Maßgabe der vorstehenden Regelungen (a) bis (g) hätte vermieden werden können, wenn dieser zugleich rechtlicher Eigentümer (Gläubiger) der Schuldverschreibungen gewesen wäre; oder
  - (h) die gemäß Abschnitt 1471 bis 1474 des U.S. Internal Revenue Code von 1986 in der jeweils geänderten Fassung oder aufgrund eines zwischen der Emittentin bzw. dem Land, in dem die Emittentin ihren Sitz hat und den Vereinigten Staaten abgeschlossenen Vertrages, erhoben wurden.
- (2) Jede Bezugnahme in diesen Anleihebedingungen im Zusammenhang mit dem zu zahlenden Betrag an Kapital und Zinsen umfasst auch zusätzliche Beträge gemäß diesem § 8.

## **§ 9 Fiscal Agent, Zahlstellen; Zahlungen**

- (1) Der anfänglich bestellte Fiscal Agent und die anfänglich bestellten Zahlstelle(n) sowie deren anfänglich bezeichneten Geschäftsstellen lauten wie folgt:

Fiscal Agent: Norddeutsche Landesbank – Girozentrale –  
Friedrichswall 10  
30159 Hannover  
Bundesrepublik Deutschland

Zahlstelle(n): Norddeutsche Landesbank – Girozentrale –  
Friedrichswall 10  
30159 Hannover  
Bundesrepublik Deutschland

Der Fiscal Agent und die Zahlstelle(n) behalten sich das Recht vor, jederzeit die bezeichnete Geschäftsstelle durch eine andere bezeichnete Geschäftsstelle in derselben Stadt zu ersetzen.

- (2) Die Emittentin behält sich das Recht vor, jederzeit die Bestellung eines Fiscal Agents oder einer Zahlstelle zu ändern oder zu beenden und einen anderen Fiscal Agent oder andere / zusätzliche Zahlstelle(n) zu bestellen.

Norddeutsche Landesbank – Girozentrale –  
Emissionsbedingungen  
WKN NLB2K4  
ISIN DE000NLB2K40

Die Emittentin wird jederzeit (i) einen Fiscal Agent unterhalten und (ii) eine Zahlstelle (die der Fiscal Agent sein kann) mit bezeichneter Geschäftsstelle in einer kontinentaleuropäischen Stadt unterhalten und (iii) solange die Schuldverschreibungen an der Niedersächsische Börse zu Hannover notiert sind, eine Zahlstelle (die der Fiscal Agent sein kann) mit bezeichneter Geschäftsstelle am Sitz der Börse und/oder an solchen anderen Orten unterhalten, die die Regeln dieser Börse verlangen.

Eine Änderung, Abberufung, Bestellung oder ein sonstiger Wechsel wird nur wirksam, außer im Insolvenzfall, in dem eine solche Änderung sofort wirksam wird, sofern die Gläubiger hierüber gemäß § 13 dieser Anleihebedingungen vorab unter Einhaltung einer Frist von mindestens 30 Tagen und nicht mehr als 45 Tagen informiert wurden.

- (3) Der Fiscal Agent und die Zahlstellen handeln ausschließlich als Erfüllungsgehilfen der Emittentin. Sie haben daher keinerlei Pflichten gegenüber den Gläubigern und stehen auch nicht in einem Auftragsverhältnis zu diesen.
- (4) Die Zahlungen auf die Schuldverschreibungen erfolgen, ohne dass, abgesehen von der Beachtung etwaiger Steuer-, Devisen-, und sonstigen Vorschriften des Landes der betreffenden Zahlstelle, die Ausfertigung einer gesonderten Erklärung oder die Erfüllung einer sonstigen Formalität verlangt werden darf.

Die Zahlungen auf die Schuldverschreibungen erfolgen an das/die Clearing System(e) zur Gutschrift auf den Konten der jeweiligen Kontoinhaber des/der Clearing System(s)(e), die Hinterleger der Schuldverschreibungen sind. Zahlungen der Emittentin an das/die Clearing System(e) befreien die Emittentin in Höhe der geleisteten Zahlungen von ihren Zahlungsverbindlichkeiten aus den Schuldverschreibungen.

### **§ 10 Vorlegungsfrist**

Die in § 801 Absatz (1) Satz 1 BGB bestimmte und für die Verjährung maßgebliche Vorlegungsfrist wird für die Schuldverschreibungen auf zehn Jahre abgekürzt.

### **§ 11 Ersetzung der Emittentin**

- (1) Die Emittentin kann, sofern sie sich mit keiner Zahlung auf Kapital oder Zinsen der Schuldverschreibungen im Rückstand befindet, jederzeit ohne Zustimmung der Gläubiger hinsichtlich sämtlicher Rechte und Pflichten aus oder im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen durch eine Tochtergesellschaft der Emittentin (die „Neue Emittentin“) ersetzt werden, wenn:
- (a) ein für die Emittentin wichtiger Grund vorliegt, wie insbesondere jedoch nicht ausschließlich die Einführung einer Quellensteuer, die die Emittentin zu Zusatzzahlungen verpflichtet, eine wesentliche Änderung im Kapitalmarkt stattfindet oder eine wesentliche Änderung aufsichtsrechtlicher Bestimmungen in dem Land, in dem die Emittentin ihren Sitz hat, eintritt und
- (b) die Neue Emittentin alle Verpflichtungen der Emittentin aus oder in Verbindung mit den Schuldverschreibungen durch einen wirksamen schriftlichen Übertragungsvertrag einschließlich gegebenenfalls weiterer zur Wirksamkeit der Ersetzung erforderlicher Verträge, Erklärungen und Genehmigungen (gemeinsam die „Übertragungsdokumente“) dergestalt übernimmt, dass die Neue Emittentin jedem Gläubiger gegenüber die Verpflichtung aus diesen Anleihebedingungen in demselben Umfang übernimmt, als wenn die Neue Emittentin in der/den Globalurkunde(n) und den Anleihebedingungen anstelle der Emittentin (oder anstelle einer vorherigen Neuen Emittentin) als Hauptschuldnerin genannt worden wäre und

- (c) die Emittentin und die Neue Emittentin alle erforderlichen staatlichen Genehmigungen und Erlaubnisse für die Ersetzung nach Maßgabe dieses § 11 erhalten haben und
  - (d) die Neue Emittentin imstande ist, sämtliche Zahlungsverpflichtungen aus oder im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen in der festgelegten Währung ohne Abzug oder Einbehalt von oder wegen Steuern, Abgaben oder amtlichen Gebühren zu erfüllen und
  - (e) jede Wertpapierbörse, an der die Schuldverschreibungen notiert sind, bestätigt hat, dass die Schuldverschreibungen nach der geplanten Ersetzung der Emittentin durch die Neue Emittentin weiterhin an der betreffenden Wertpapierbörse notiert bleiben werden und
  - (f) die Norddeutsche Landesbank – Girozentrale – die Verpflichtungen der Neuen Emittentin aus oder im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen garantiert und
  - (g) Rechtsgutachten seitens von der Emittentin ausgewählter Rechtsberater einer international anerkannten Sozietät von Rechtsanwälten gegenüber dem Fiscal Agent abgegeben worden sind, die jeweils nicht mehr als drei Tage vor dem geplanten Ersetzungstermin datieren dürfen, und zwar für die Rechtsordnungen, in denen die Neue Emittentin ihren eingetragenen Sitz hat sowie für die Bundesrepublik Deutschland. Diese Rechtsgutachten müssen in geeigneter Form bestätigen, dass nach erfolgter Ersetzung die Voraussetzungen der vorstehenden Ziffern (b) – (g) vorliegen.
- (2) Im Falle einer solchen Ersetzung sind sämtliche Bezugnahmen in diesen Anleihebedingungen (einschließlich § 11 Absatz (1)) auf die „Emittentin“ auf die „Neue Emittentin“ und sämtliche Bezugnahmen auf das „Land der Emittentin“ auf das Land, in dem die Neue Emittentin ihren Sitz hat oder als Steuerinländer gilt, zu beziehen.
- (3) Eine Ersetzung der Emittentin gemäß § 11 Absatz (1) ist gemäß § 13 dieser Anleihebedingungen bekannt zu machen.

## **§ 12 Begebung weiterer Schuldverschreibungen**

Die Emittentin behält sich vor, ohne Zustimmung der Gläubiger weitere Schuldverschreibungen mit gleicher Ausstattung (gegebenenfalls mit Ausnahme des Tags der Begebung des Verzinsungsbeginns, des Ersten Zinszahlungstags und/oder des Ausgabepreises) in der Weise zu begeben, dass sie mit den Schuldverschreibungen zusammengefasst werden, eine einheitliche Serie mit ihnen bilden und ihren Gesamtnennbetrag erhöhen. Der Begriff „Schuldverschreibungen“ umfasst im Falle einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Schuldverschreibungen.

## **§ 13 Bekanntmachungen**

- (1) Alle die Schuldverschreibungen betreffenden Bekanntmachungen an die Gläubiger werden im Bundesanzeiger veröffentlicht.
- (2) Alle Bekanntmachungen erfolgen zusätzlich durch elektronische Publikation auf der Internetseite der Niedersächsische Wertpapierbörse zu Hannover ([www.boersenag.de](http://www.boersenag.de)). Die Emittentin wird sicherstellen, dass alle Bekanntmachungen ordnungsgemäß in Übereinstimmung mit den Erfordernissen der zuständigen Stellen der jeweiligen Börsen, an denen die Schuldverschreibungen notiert sind, und soweit rechtlich erforderlich in den weiteren gesetzlichen bestimmten Medien, erfolgen.
- (3) Jede solche nach Absatz (1) oder Absatz (2) erfolgte Bekanntmachung gilt am dritten Tag nach dem Tag der Veröffentlichung als wirksam erfolgt. Im Fall von mehreren Veröffentlichungen einer Bekanntmachung nach Absatz (1) oder Absatz (2), ist für die Bestimmung der Wirksamkeit dieser Bekanntmachung die erste solche Veröffentlichung maßgeblich.

- (4) Sofern und solange keine einschlägigen gesetzlichen Vorschriften entgegenstehen, ist die Emittentin berechtigt, eine Bekanntmachung nach Absatz (1) und Absatz (2) durch eine Mitteilung an das Clearing System zur Weiterleitung an die Gläubiger zu ersetzen. Jede derartige Mitteilung gilt am fünften Tag nach dem Tag der Mitteilung an das Clearing System als den Gläubigern mitgeteilt.

#### **§ 14 Verschiedenes**

- (1) Form und Inhalt der Schuldverschreibungen sowie die Rechte und Pflichten der Gläubiger und der Emittentin bestimmen sich in jeder Hinsicht nach deutschem Recht.

- (2) Erfüllungsort im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen ist Hannover.

Für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland ist Hannover nicht-ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus den in den Anleihebedingungen geregelten Angelegenheiten.

- (3) Sollte eine der Bestimmungen dieser Anleihebedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung gilt eine wirksame bzw. durchführbare Bestimmung, die den wirtschaftlichen Zwecken der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung soweit wie möglich Rechnung trägt.

- (4) Jeder Gläubiger kann in Rechtsstreitigkeiten gegen die Emittentin oder Rechtsstreitigkeiten, an denen der Gläubiger und die Emittentin beteiligt sind, im eigenen Namen seine Rechte aus den ihm zustehenden Schuldverschreibungen lediglich unter Vorlage folgender Unterlagen wahrnehmen und durchsetzen:

(a) einer Bescheinigung seiner Depotbank (wie nachstehend definiert), die (i) den vollen Namen und die volle Anschrift des Gläubigers bezeichnet; (ii) den gesamten Nennbetrag der Schuldverschreibungen angibt, die am Ausstellungstag dieser Bescheinigung dem bei dieser Depotbank bestehenden Depot des Gläubigers gutgeschrieben sind, und (iii) bestätigt, dass die Depotbank gegenüber dem Clearing System eine schriftliche Mitteilung gemacht hat, die die Angaben gemäß (i) und (ii) enthält, sowie

(b) einer von einem Vertretungsberechtigten des Clearing Systems beglaubigten Ablichtung der Globalurkunde.

Im Sinne der vorstehenden Bestimmungen dieses § 14 Absatz (4) ist „Depotbank“ eine Bank oder sonstiges Finanzinstitut (einschließlich des Clearing Systems), das über die erforderlichen Genehmigungen für das Wertpapier-Depotgeschäft verfügt und bei dem der Gläubiger Schuldverschreibungen im Depot verwahren lässt.